

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.10.2015 Nr.: 354

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 280 vom 16.07.2014

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen

Telefon: 0611 9495-1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Design Informatik Medien Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 14.10.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident Änderung Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 280 vom 16.07.2014

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218 ff.), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain am 06.10.2015 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 224 vom 16.04.2013 und wurde in der 133. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 13.10.2015 beschlossen und vom Präsidium am 14.10.2015 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderung ist durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderungen

- 1. Ziffer 1 (1) wird wie folgt geändert:
- "Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium sind:
- 1. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung der künstlerischen Begabung. Die Satzung zur Feststellung der künstlerischen Begabung im Bachelostudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain vom 11. Mai 2009, veröffentlicht in der Amtlichen Mitteilung Nr. 115 vom 10.02.2010, regelt diese Prüfung.

Für Wechsler aus Diplomstudiengängen Innenarchitektur entfällt diese Prüfung.

2. Es ist eine Vorpraxis im Umfang von 8 Wochen erforderlich. Näheres regelt die Anlage "Vorpraxis"."

wird durch:

"Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Innenarchitektur in der jeweils gültigen Fassung geregelt."

ersetzt.

2. Ziffer 1 (3) wird wie folgt geändert:

"Falls die Vorpraxis zu Beginn des Studiums noch nicht oder nicht vollständig erbracht wurde, erfolgt eine Einschreibung unter Vorbehalt.

<u>Der Nachweis der Vorpraxis muss in diesem Fall bis spätestens zum Ende des zweiten</u> <u>Fachsemesters erfolgen."</u>

wird durch:

"Näheres siehe Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Innenarchitektur in der jeweils gültigen Fassung."

ersetzt.

3. Die Anlage Vorpraxis wird ersatzlos gestrichen.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2015 in Kraft und gilt erstmalig für die Einschreibungen zum Sommersemester 2016.

Wiesbaden, den 14.10.2015

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Martin Gergeleit Dekan des Fachbereichs Design Informatik Medien